

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 674 - 674

Beschränkung der Klage des Pfandgläubigers gegen seinen Schuldner in Folge einer theilweisen Pfändung der Pfandschuld

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

stellungsflage lag dem Berufungsrichter daher zur Beurtheilung überhaupt nicht vor, und es braucht somit hier nicht untersucht zu werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche zulässig und erfolgreich sein kann. (Es wird dann weiter ausgeführt, daß die Revision dennoch aus anderen Gründen zu verwerfen sei.)

---

Nr. 46.

**Beschränkung der Klage des Pfandgläubigers gegen seinen Schuldner in Folge einer theilweisen Pfändung der Pfandschuld.**

C.P.O. §§ 829 ff.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 29. Januar 1902 in Sachen Anna Sch. u. Gen., Kläger, wider L. u. Gen., Beklagte. V. 362/1901.)

Die Revision der Kläger gegen das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Frankfurt ist zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Durch die Verpfändung einer Geldforderung wird von dem Gläubiger der Pfandgläubiger legitimirt, die ihm verpfändete Forderung behufs Befriedigung seines Anspruchs gegen den Schuldner dem Schuldner gegenüber geltend zu machen, und zwar in ihrem vollen Betrag, auch soweit dieser den Betrag seines Anspruchs übersteigt; nur darf der Pfandgläubiger nicht einen seinen Anspruch übersteigenden Betrag von der verpfändeten Forderung einziehen. Der Schuldner kann sich daher nach der Anzeige von der Verpfändung durch Zahlung an seinen Gläubiger nicht mehr befreien, so daß von da ab dieser zur Klage auf Leistung an sich nicht einmal mehr im Umfange des seine Schuld an den Pfandgläubiger übersteigenden Betrags der verpfändeten Forderung berechtigt ist. Seine Klage auf diesen Betrag würde nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers oder unter dessen Verzicht auf sein Pfandrecht an diesem Theile der Forderung zuzulassen sein (Dernburg, Pandekten Bd. 1 § 292 a; Windscheid, Pandekten Bd. 1 § 239 Abs. 2). In dem vorliegenden Falle hat die Mitklägerin dadurch, daß ihre Forderung von 15 000 M. mit ihrem Pfandrecht in vollem Umfange für die Schuld von 12 000 M. verpfändet und daß diese Verpfändung den Beklagten angezeigt worden ist, das Recht verloren, vor Befriedigung der Revisionskläger zu 2 für sich den die Schuld von 12 000 M. übersteigenden Theil der 15 000 M. mit 3000 M. einzuklagen. Die Aktivlegitimation der Sch. würde daher nicht begründet sein, wenn sie allein als Klägerin